



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 18/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 02.08.2024

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Thüler Straße II“

1. Ergänzendes Verfahren

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 31.07.2024 den mit der Begründung am 14.07.2021 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Thüler Straße II“ inhaltlich unverändert als Satzung rückwirkend zum 14.07.2021 beschlossen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Mit der Bekanntmachung in den örtlichen Ausgaben der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung, und zwar bewirkt mit der zuletzt erscheinenden der beiden Ausgaben, wird der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Thüler Straße II“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://www.boesel.de/wirtschaft-wohnen/geodatenportal-bebauungsplene.php> einzusehen.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

3. Jahrgang
Nr. 18/2024

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 02.08.2024

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Hermann Block